

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 56/09 B

L 2 R 114/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 1158/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2009 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Dezember 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.12.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 103 SGG. Hierzu trägt sie vor, schriftsätzlich die Einholung eines Zweitgutachtens beantragt und den Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 3.12.2008 wiederholt zu haben (*S 2 Beschwerdebegründung*). Hierbei habe es sich um einen Antrag nach § 109 SGG gehandelt (*S 21 Beschwerdebegründung*). Da dieser Antrag dezidiert damit begründet worden sei, dass das Erstgutachten von Dr. S. nicht handwerksgerecht und die Einholung eines Zweitgutachtens aus diesem Grunde im Rahmen der Sachaufklärung zwingend geboten sei, umfasse der Antrag nach § 109 SGG einen Beweisantrag nach § 103 SGG (*S 25 Beschwerdebegründung*).
- 7 Mit diesem Vorbringen räumt die Klägerin selbst ein, einen Antrag nach § 109 SGG gestellt zu haben. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt und somit auch für den Fall, dass der Antrag aus offensichtlich nicht zutreffenden Gründen abgelehnt worden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31*).
- 8 Die Klägerin hat auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass sie mit dem Antrag nach § 109 SGG zugleich einen Antrag nach § 103 SGG gestellt habe.
- 9 Der Antrag nach § 109 SGG enthält nicht ohne Weiteres zugleich einen Beweisantrag nach § 103 SGG. Wird ein Tätigwerden des Gerichts gemäß § 103 Satz 1 SGG erwartet, muss dies jedenfalls bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - in dem Antrag selbst zum Ausdruck kommen, indem klargestellt wird, dass die Begutachtung nach § 109 SGG nur hilfsweise für den Fall beantragt wird, dass das Gericht eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen nicht für erforderlich hält (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4 mwN und RdNr 5*). Dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Antrag mit dieser Einschränkung gestellt habe, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 10 Doch selbst wenn dies der Fall wäre, hätte die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG nicht ausreichend dargetan. Denn sie hat keinen Antrag aufgezeigt, der den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag entspricht.
- 11 Ein auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens gerichteter, in prozessordnungsgemäßer Weise formulierter Beweisantrag setzt gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402, 373, 403 und 487 Zivilprozessordnung voraus, dass ein zum Beweis der streitigen Tatsachen geeigneter Sachverständiger seiner medizinischen Ausrichtung nach benannt wird und die Tatsachen bezeichnet werden, über die Beweis erhoben werden soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Fichte, SGB 2000, 653, 654, 655*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 12 Die Klägerin hat zumindest nicht dargetan, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu konkreten Tatsachen die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt zu haben.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)